

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

**der GKV-Spitzenverband**  
**(Spitzenverband Bund der Krankenkassen)**, K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

## **Artikel 1**

### **Änderungen des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä)**

1. In **§ 1a** wird folgende Nummer 34 angefügt:

*„34. Elektronische Ersatzbescheinigung: Die durch eine Krankenkasse über die sichere Kommunikation im Medizinwesen (KIM) an eine Arztpraxis übermittelten Versichertenstammdaten zum Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von vertragsärztlichen Leistungen eines bei dieser Krankenkasse Versicherten.“*

2. In **§ 13** Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern *„wenn dieser nicht vor der Behandlung die elektronische Gesundheitskarte vorlegt“* die Wörter *„oder einen Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen nach Anlage 4a zu diesem Vertrag (elektronische Ersatzbescheinigung) von der Krankenkasse übermittelt wird“* eingefügt.

3. **§ 19** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe *„§ 291 Abs. 2a SGB V“* durch die Angabe *„§ 291 Abs. 2 SGB V“* ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

*„Das Nähere zum Inhalt und zur Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte, der elektronischen Ersatzbescheinigung sowie zu einem Ersatzverfahren ist in Anlage 4a zu diesem Vertrag geregelt.“*

- c) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

*„(1a) Wenn für einen Patienten bis zum vollendeten 3. Lebensmonat zum Zeitpunkt des Arzt-Patienten-Kontaktes noch keine elektronische Gesundheitskarte vorliegt, ist für die Abrechnung die elektronische Ersatzbescheinigung zu verwenden oder das Ersatzverfahren nach Anlage 4a zu diesem Vertrag durchzuführen.“*

- d)** In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5:

*„Bei Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen wird der Anspruchsnachweis nach Satz 1 auf Wunsch des Versicherten von der Krankenkasse als elektronische Ersatzbescheinigung nach Anlage 4a zu diesem Vertrag an den Vertragsarzt übermittelt.“*

- e)** In Absatz 3 Satz 8 werden die Wörter *„nach 4a zu dieser Vereinbarung“* durch die Wörter *„nach Anlage 4a zu diesem Vertrag“* ersetzt.
- f)** In Absatz 4 Satz 1 werden vor den Wörtern *„das Ersatzverfahren nach Anlage 4a zu diesem Vertrag“* die Wörter *„die elektronische Ersatzbescheinigung oder“* eingefügt.
- g)** In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort *„eGK“* durch die Wörter *„elektronische Gesundheitskarte“* ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderungen der Vereinbarung zum Inhalt und zur Anwendung der**  
**elektronischen Gesundheitskarte**  
**(Anlage 4a BMV-Ä)**

**Anhang 1** wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.3. werden die Wörter „*durch Nutzung der Dienste nach § 291 Abs. 2b SGB V. § 291 Abs. 2b Satz 14 und 15*“ durch die Wörter „*durch Nutzung der Dienste nach § 291b Abs. 2 SGB V. § 291b Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz und 2*“ ersetzt.
- b) In Nummer 1.4. wird die Angabe „*§ 291 Abs. 2b SGB V*“ durch die Angabe „*§ 291b Abs. 2 SGB V*“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.1. wird Satz 1 wie folgt gefasst:

*„Kann bei einem Arzt-Patienten-Kontakt im Behandlungsfall die Identität des Versicherten nicht bestätigt werden, oder kann bei einem Arzt- Patienten-Kontakt eine gültige elektronische Gesundheitskarte nicht vorgelegt oder eine elektronische Ersatzbescheinigung nach Nr. 2.9 nicht übermittelt werden, kann der Arzt nach Ablauf von zehn Tagen eine Privatvergütung für die Behandlung verlangen, die jedoch zurückzuzahlen ist, wenn dem Arzt bis zum Ende des Quartals eine zum Zeitpunkt der Behandlung gültige elektronische Gesundheitskarte oder ein anderer gültiger Anspruchsnachweis vorgelegt wird.“*

- d) In Nummer 2.1. wird in Satz 2 das Wort „*privat*“ gestrichen.
- e) Nummer 2.2. wird wie folgt gefasst:

*„2.2. Wenn die elektronische Gesundheitskarte oder eine elektronische Ersatzbescheinigung bereits einmal im betreffenden Quartal dem Arzt vorgelegen hat, sie aber bei einem späteren Arzt-Patienten-Kontakt nicht vorliegt, ist der Arzt berechtigt, die für die Übertragung vorgesehenen Daten aus der mit der elektronischen Gesundheitskarte oder der elektronischen Ersatzbescheinigung erstellten Patientenstammdatei durch Verwendung ei-*

*nes zertifizierten Praxisverwaltungssysteme für die unmittelbar notwendige Ausstellung von Vordrucken für die vertragsärztliche Versorgung zu verwenden.“*

f) In Nummer 2.3. werden nach den Wörtern *„die elektronische Gesundheitskarte nicht vorgelegt werden, oder ist sie ungültig,“* die Wörter *„oder liegt keine elektronische Ersatzbescheinigung von der Krankenkasse vor“* eingefügt.

g) In Nummer 2.3. wird vor der Angabe *„1.3.“* das Wort *„Nr.“* eingefügt.

h) In Nummer 2.4. wird Satz 1 wie folgt gefasst:

*„Kann beim ersten Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal die elektronische Gesundheitskarte nicht verwendet werden oder es liegt keine elektronische Ersatzbescheinigung von der Krankenkasse vor, kommt ein Ersatzverfahren zur Anwendung und Nr. 1.3 findet keine Anwendung.“*

i) In Nummer 2.4.1. wird vor der Angabe *„1.3.“* das Wort *„Nr.“* eingefügt.

j) In Nummer 2.7. werden nach den Wörtern *„die elektronische Gesundheitskarte“* die Wörter *„oder eine elektronische Ersatzbescheinigung“* eingefügt.

k) Nummer 2.8. wird wie folgt gefasst:

*„2.8. Kann bei einer Untersuchung oder Behandlung eines Patienten bis zum vollendeten 3. Lebensmonat noch keine elektronische Gesundheitskarte vorgelegt oder eine elektronische Ersatzbescheinigung übermittelt werden, wird das Ersatzverfahren nach Nr. 2.5 durchgeführt und Nr. 1.3 findet keine Anwendung.“*

l) Nach Nummer 2.8. wird folgende Nummer 2.9. eingefügt:

*„2.9 Elektronische Ersatzbescheinigung  
Kann der Versicherte bei dem ersten Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal keine elektronische Gesundheitskarte vorlegen, kann er ersatzweise einen Nachweis der Berechtigung zum Leistungsanspruch gemäß § 291 Abs. 9 SGB V über die*

*von seiner Krankenkasse angebotene Benutzeroberfläche elektronisch anfordern. Hierzu stellt die Arztpraxis ihre KIM-Adresse (z. B. über einen QR-Code) zur Verfügung. Die Krankenkasse sendet einen (FHIR-) Datensatz mit den ihr vorliegenden Daten nach § 291a Abs. 2 und 3 SGB V unmittelbar über die sichere Kommunikation im Medizinwesen (KIM) gem. § 311 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 SGB V an die Arztpraxis (elektronische Ersatzbescheinigung). Das Nähere zum Datensatz der elektronischen Ersatzbescheinigung wird in einer Technischen Anlage vereinbart. Ärzte und Krankenkassen haben die Nutzung der elektronischen Ersatzbescheinigung spätestens ab dem 1. Juli 2025 zu ermöglichen.“*

**m)** Nummer 4. wird wie folgt gefasst:

*„4. Datenübernahme ohne persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt  
Behandelt der Arzt einen ihm bereits bekannten Versicherten ohne persönlichen Kontakt (z. B. telefonische Konsultation, telemedizinische Arzt-Patienten-Kontakte), können die Versichertenstammdaten über eine elektronische Ersatzbescheinigung nach Nr. 2.9 verwendet werden, anderenfalls ist der Arzt berechtigt, die für die Übertragung vorgesehenen Versichertenstammdaten auf der Grundlage der Patientendatei zu übernehmen. Im Fall der Übertragung der Versichertenstammdaten auf Grundlage der Patientendaten finden die Nr. 1.1. bis Nr. 1.3. keine Anwendung.“*

**n)** In Nummer 5. wird in Satz 2 vor der Angabe „1.3.“ das Wort „Nr.“ eingefügt.

### Artikel 3

## Änderungen der Vereinbarung über die Authentifizierung von Versicherten bei der ausschließlichen Fernbehandlung (Anlage 4b BMV-Ä)

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a neu eingefügt:

*„(1a) Bei Übermittlung einer elektronischen Ersatzbescheinigung nach Punkt 2.9 des Anhangs 1 zur Anlage 4a BMV-Ä sind die Versichertenstammdaten aus der elektronischen Ersatzbescheinigung in das Praxisverwaltungssystem zu übernehmen. In diesem Fall findet Absatz 1 keine Anwendung.“*

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 findet keine Anwendung“ durch die Wörter „Absätze 1 und 1a finden keine Anwendung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „die elektronische Gesundheitskarte“ die Wörter „oder eine elektronische Ersatzbescheinigung“ eingefügt.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.10.2024 in Kraft.

Berlin, den 04.09.2024

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin